|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | OLG Karlsruhe |
| **Entschei­dungs­datum:** | 09.12.1988 |
| **Akten­zeichen:** | 10 U 144/88 |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
|  | VVW GmbH, Karlsruhe |
| **Fundstelle:** | VersR 1989, 1276 |
| **Normen:** | § 823 BGB, § 254 BGB, § 7 StVG, § 17 StVG, § 6 StVO ... mehr |
| **Zitier­vor­schlag:** | VersR 1989, 1276 |

**BGB § 823; BGB § 254; StVG § 7; StVG § 17; StVO § 6; StVO § 11 Abs. 2**

**Leitsatz**

1. Zur Haftungsverteilung bei einer Kollision zwischen einem Fahrzeug, dessen Führer unter Verstoß gegen § 6 StVO an einem haltenden Lastzug links vorbeifährt, ohne auf Gegenverkehr zu achten, und einem entgegenkommenden Fahrzeug, dessen Führer sich den Vorrang erzwingt, obwohl ein Verzicht darauf nach der Verkehrslage geboten ist (hier: 50: 50).

2. Bei Abrechnung auf Neuwagenbasis muß der Geschädigte sich grundsätzlich einen Preisnachlaß (hier: 13 % ), den er bei seinem Händler erzielen kann, anrechnen lassen.

3. Zur Ermittlung eines Nutzungsausfalls bei überwiegend geschäftlich genutztem Kfz sind die Grundsätze der abstrakten Schadensberechnung ungeeignet. In Betracht kommt insoweit nur eine konkrete Schadensberechnung (i. A. an Senat VersR 86, 1002).

Die Bekl. zu 1) hat schuldhaft ihre Wartepflicht gem. § 6 StVO verletzt. Danach muß, wer an einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbei will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Diese Wartepflicht besteht nicht erst, wenn der Gegenverkehr tatsächlich behindert wird, sondern bereits bei der naheliegenden Möglichkeit, daß es zu Behinderungen des Gegenverkehrs kommen kann, also insbesondere dann, wenn man Gegenverkehr herannahen sieht. Gerade wenn die Engstelle sich nicht- nur auf einen kurzen Bereich erstreckt, sondern - wie im vorliegenden Fall - durch einen insgesamt 18, 20 m langen und 2, 40 m breiten, parkenden Lastzug auf einer Straße entsteht, die insgesamt nur 6m Fahrbahnbreite aufweist und keine weiteren Ausweichmöglichkeiten zuläßt, ist die Verkehrsteilnehmerin, die an dem Lastzug vorbeifahren will und dazu die gegenüberliegende Fahrbahn benutzen muß, in besonderem maß zur Vorsicht verpflichtet. Dazu gehört, daß die gem. § 6 StVO Wartepflichtige bei Annäherung an die Engstelle die eigene Geschwindigkeit herabsetzt und beobachtet, ob nicht Gegenverkehr auf der - aus ihrer Sicht - linken Fahrbahn naht. Sie hat in erster Linie die Pflicht zur Prüfung, ob ein behinderungsfreies Passieren der Engstelle möglich ist. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß die Erstbekl. unmittelbar hinter dem Fahrzeug der Zeugin H. und einem dieser vorausfahrenden weiteren Fahrzeug herfuhr, anstatt zunächst abzuwarten, bis diese Fahrzeuge den haltenden Lastzug passiert hatten, um dann vollen Einblick auf die Gegenfahrbahn zu gewinnen. Hätte sie sich so verhalten, so hätte sie das entgegenkommende Fahrzeug der Zeugin K. und auch das vom Kl. geführte Fahrzeug wahrnehmen können, da die Sichtverhältnisse geradeaus bis zur nächsten Kurve ca. 150 bis 200 m betragen.

Der Kl. hat seinerseits schuldhaft gegen die für ihn in der konkreten Verkehrssituation bestehenden Pflichten verstoßen. Wie er selbst einräumt, war er ungeduldig hinter der Zeugin K. längere Zeit, zuletzt durch den Ortsbereich von G., hergefahren. Die Zeugin K. fuhr umsichtig und empfand die Fahrweise des Kl. als bedrängend. Am Ortsende von G., aber noch innerorts erkannte die Zeugin K. die Engstelle und sah ein Fahrzeug, das im Begriff war, den haltenden Lkw auf ihrer Fahrbahn zu passieren. Daraufhin verringerte sie die Geschwindigkeit ihres Fahrzeugs. In dieser Situation durfte der Kl. nicht - was er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme tat - das Fahrzeug der Zeugin K. überholen und durfte insbesondere nicht anschließend versuchen, sich den Vorrang gegenüber dem gem. § 6 StVO Wartepflichtigen zu erzwingen. Kann der Vorfahrtberechtigte erkennen, daß Wartepflichtige die Engstelle noch passieren, so darf er selbstverständlich nicht in die Engstelle hineinfahren, sondern muß seinerseits warten (vgl. dazu auch Drees/Kuckuck/Werny, Straßenverkehrsrecht 6. Aufl. § 6 StVO Rdnr. 7 m. w. Nachw.).

Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die Erstbekl. mit dem von ihr gesteuerten Fahrzeug - wie aufgrund der Feststellungen des unfallaufnehmenden Polizeibeamten ersichtlich - zum Zeitpunkt der Kollision bereits das Führerhaus des haltenden Lastzugs erreicht hatte und zuvor langsam gefahren war. Dem von der Erstbekl. gefahrenen Fahrzeug war das Fahrzeug der Zeugin H. vorausgefahren. Diese Zeugin erkannte das -nach ihrer glaubhaften Aussage mit hoher Geschwindigkeit - herannahende Fahrzeug des Kl., als sie im Begriff war, den haltenden Lastzug zu passieren. Sie hat sodann durch Beschleunigung ihres Fahrzeugs "die Flucht nach vorn" angetreten und konnte damit tatsächlich eine Kollision gerade noch verhindern. Damit steht aber auch fest, daß für den Kl. rechtzeitig erkennbar gewesen ist, daß an sich Wartepflichtige - nämlich die Zeugin H. und hinter dieser die Erstbekl. - mit ihren Fahrzeugen im Begriff waren, die Engstelle zu passieren. Die Verkehrslage erforderte es daher, daß er auf seinen Vorrang verzichtete (§ 11 Abs. 2 StVO).

**Der Zeitschriftenbeitrag wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Sonstiges**

a) Sorgfalt des Ein- und Aussteigenden

a) Sorgfaltspflichten des Fahrers

© VVW GmbH, Karlsruhe

